

Ursula Uttinger

Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess

Urteil des Deutschen Bundesgerichtshof VI ZR 233/17 vom 15. Mai 2018

Eine Videoaufzeichnung kann trotz Verstoss gegen die informationelle Selbstbestimmung als Beweismittel in einem Zivilprozess verwertet werden. Das Urteil stellt aber keinen Freipass für die Nutzung von Dashcams dar. Vielmehr muss jeder Fall einzeln beurteilt werden.

Beitragsarten: Urteilsbesprechungen

Rechtsgebiete: Datenschutz; Zivilprozessrecht

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger, Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess, in: Jusletter 1. Oktober 2018

Inhaltsübersicht

- I. Entscheid
- II. Tatbestand
- III. Entscheidungsgründe
 - A. Vorinstanzen
 - B. Abwägung des Senates
- IV. Fazit
- V. Kommentar

I. Entscheid

[Rz 1] Der Bundesgerichtshof entschied, dass

- a. eine permanente und anlasslose Aufzeichnung eines Verkehrsgeschehens mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (Version gültig 2017) nicht vereinbar sei;
- b. die Verwertung von sogenannten Dashcam-Aufzeichnungen, die ein Unfallbeteiligter von einem Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel in einem Unfallhaftpflichtprozess dennoch zulässig sei.

II. Tatbestand

[Rz 2] Im Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 15. Mai 2018 – [VI ZR 233/17](#) hat dieser über die Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess entschieden. Der Kläger machte gegen die Beklagte zivilrechtlich aus einem Verkehrsunfall eine Forderung geltend. Dabei stritten die Parteien, wer von beiden seine Spur verlassen und für die Kollision verantwortlich ist (E 1).

[Rz 3] Der Kläger bot zu Beweis Zwecken an, Videoaufnahmen seiner im Frontbereich installierten Dashcam beizubringen, um damit den Gesamtschaden ersetzt zu erhalten (E 3).

III. Entscheidungsgründe

A. Vorinstanzen

[Rz 4] Das Berufungsgericht bestätigte den Entscheid des Amtsgerichtes, welches die Videoaufnahmen nicht zuliess. Dies mit der Begründung, dass die Aufzeichnung einen Verstoß gegen § 6b Abs. 1 des damals geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (aBDSG)¹ darstelle. Dashcams stell-

¹ § 6b aBDSG: Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) ¹Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- 2. zur Wahrung des Hausrechts oder
- 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Bei der Videoüberwachung von

ten Einrichtungen zur Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum im Sinne von § 6b Abs. 1 aBDSG dar. Eine Videoüberwachung sei aber nur zulässig zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke und wenn keine Anhaltspunkte für überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen bestünden.

Eine im Fahrzeug des Klägers installierte Kamera nehme Aufzeichnungen ohne konkreten Anlass vor, nicht nur für den Fall eines Unfalles. Dadurch fehle es an einem konkret festgelegten Zweck. Eine dauerhafte Aufzeichnung über vier Stunden sei nicht für eine Beweissicherung erforderlich. Es sei an der Aufnahme klar zu erkennen, dass nicht nur eine kurze Sequenz aufgezeichnet würde (E 4).

[Rz 5] Das Berufungsgericht anerkannte zwar, dass aus einem Verstoss gegen § 6b aBDSG nicht zwingend ein Beweisverwertungsverbot folge. Eine Einzelfallprüfung unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen sei vorzunehmen.

Es gehe um die informationelle Selbstbestimmung gegen die Interessen der Beweiserhebung. Das Berufungsgericht kam zum Schluss, dass die informationelle Selbstbestimmung auch das Nummernschild als personenbezogene Daten umfasse. Die Teilnahme am Strassenverkehr zähle nur zur Individualsphäre, in die eher Eingriffe gerechtfertigt werden könnten. Der Kläger habe ein Interesse an einer effektiven Zivilrechtspflege. Dabei sei auch das Rechtsstaatlichkeitsprinzip zu beachten. Es brauche jedoch weitere Punkte, damit das Interesse an der Beweiserhebung höher zu gewichten sei. Dies sei denkbar bei einer Notwehrsituation oder in einer notwehrähnlichen Lage des Beweisführers. Nur dann sei eine permanente verdachtslose Videoüberwachung allenfalls zulässig, wenn einer schwerwiegenden Beeinträchtigung wie Angriffen auf Personen nicht anders begegnet werden könne.

Nach diesem Massstab rechtfertige sich der Videobeweis nicht. Denn die Aufzeichnung stelle einen schwerwiegenden Eingriff dar, da innerhalb kurzer Zeit viele Personen in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen seien. Es sei nicht relevant, dass die Aufnahmen gelöscht würden, wenn sich nichts Besonderes ereigne. Gegen die Verwertung spreche, «dass sie nicht anlassbezogen und permanent erfolge, ohne dass eine automatische Löschung oder Überschreibung innerhalb eines kurzen Zeitraumes vorgesehen sei». Ein erheblicher Sach- oder Personenschaden sei nicht geltend gemacht worden (E 5).

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder

2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhaltigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) ¹ Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³ Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

[Rz 6] Der Bundesgerichtshof stellt der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, dass die Videoaufzeichnung keinem Beweisverwertungsverbot unterliege (E 6).

[Rz 7] Der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die Videoaufzeichnung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig sei. Es handle sich dabei aber um einen Verstoss gegen § 4 Abs. 1 aBDSG², da keine Einwilligung der Betroffenen erfolgt sei und der Kläger sich auch nicht auf § 6b aBDSG oder § 28 aBDSG stützen könne (E 7).

[Rz 8] Weiter wird erwogen, inwiefern Aufzeichnungen mit einer Dashcam zulässig seien mit Blick auf Literatur und Rechtsprechung. Dabei lässt sich feststellen, dass es keine einheitliche Auffassung gibt. Folgende Erwägungen werden vom Bundesgerichtshof gegeneinander abgewogen:

- Keine Anwendung des aBDSG im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 aBDSG³, da die Aufzeichnung der Daten zu rein persönlichen Zwecken erfolge. Dafür spreche, dass mit der Dashcam-Aufnahme die persönliche Wahrnehmungssphäre des Verwenders nicht überschritten werde. Dies könne dann sein, wenn die Aufnahmen nur zu rein persönlichen Zwecken, Erinnerungszwecken erstellt würden. Dem würde aber der Entscheid des EuGH i. S. Rynes⁴ entgegenstehen; gemäss diesem könne nichts als ausschliesslich persönlich oder familiär angesehen werden, wenn auch nur teilweise öffentlicher Raum betroffen sei. (E 9)
- Die Vereinbarkeit einer Dashcam-Aufzeichnung mit § 6b aBDSG sei fraglich und nur unter besonderen Voraussetzungen gegeben: Wenn die Aufnahmen zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, für die Wahrung eines Hausrechts oder berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich seien und die Interessensabwägung keine überwiegenden Interessen der betroffene Person ergebe (E 10).
 - Das Merkmal der Beobachtung gemäss § 6b Abs. 1 aBDSG sei durch eine Dashcam nicht gegeben. Bei einer Aufnahme durch mobile Geräte mit rasch wechselnden Aufnahmesituationen fehle eine Dauerhaftigkeit, die ein Merkmal der Beobachtung sei (E 11).
 - Ebenfalls sei § 6b aBDSG auf ortsungebundene Aufnahmen nicht anwendbar, da das Wort «Einrichtung» auf eine dauerhafte, ortsgebundene Installation hinweise (E 12).
 - Inwiefern der Begriff «Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke» mit der Beschaffung von Beweismitteln vereinbar sei, sei streitig: Nur eine abstrakte Zweckbestimmung sei unzureichend (E 13).
 - Bei der Interessenabwägung zwischen Schutz der informationellen Selbstbestimmung und Schutz des Eigentums sei die informationelle Selbstbestimmung höher zu bewerten (E 14).

² § 4 aBDSG: Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

³ § 1 aBDSG: Zweck und Anwendung des Gesetzes

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

3. Nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschliesslich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

⁴ Urteil des EuGH C-212/13 i. S. Rynes vom 11. Dezember 2014.

- Eine anlasslose Daueraufzeichnung mit einer Dashcam verstosse gegen § 6b aBDSG; in begrenzten Ausnahmefällen könne aber die Aufzeichnung mit § 6b aBDSG vereinbar sein, wenn es sich um eine anlassbezogene Aufnahme handelt. Die Berechtigung erfolge erst mit dem Entstehen einer konkreten Verdachtslage, also Aufnahmen «unmittelbar vor, während und kurz nach dem Unfallgeschehen» seien verhältnismässig. Dabei handle es sich überwiegend um Information aus der Sozialsphäre⁵. Da aber eine betroffene Person nie wisse, ob sie aufgenommen werde, könne dies den Charakter einer heimlichen Videoüberwachung erreichen. Relevant nebst Aufnahmedauer sei auch, wie eingeschränkt die Zugriffsmöglichkeiten seien. Je eingeschränkter der Zugriff, desto eher sei eine Datenspeicherung zulässig. (E 15).
- Sei § 6b aBDSG nicht anwendbar, sei die Rechtmässigkeit anhand von § 28 aBDSG⁶ zu bemessen (E 17).

B. Abwägung des Senates

[Rz 9] Der Senat⁷ nahm eine differenziertere Bewertung vor unter Berücksichtigung auch von einer datenschutzfreundlichen Technikgestaltung (=Privacy by design) (E 18).

Grundsätzlich unterliegen Videoaufzeichnungen mit einer Dashcam den Regelungen des Datenschutzrechts. Erlaubnistatbestände gemäss Bundesdatenschutzgesetz würden nicht vorliegen. Eine permanente, anlasslose und umfassende Aufzeichnung entlang einer Fahrstrecke sei nicht zulässig (E 19). Die Anwendung des aBDSG sei klar gegeben (E 20), die Aufnahmen der Dashcam enthielten personenbezogene Daten, für die Bestimmbarkeit genüge zudem auch eine indirekte Identifizierbarkeit, die über die Kennzeichen von Fahrzeugen gegeben sei (E 21). Wenn eine Videoüberwachung sich auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstreckte, handle es sich nicht um eine ausschliesslich persönliche oder familiäre Tätigkeit (E 22).

Im konkreten Fall habe die Kamera regelmässig über ca. 4 Stunden ohne konkreten Anlass Aufnahmen gemacht. Durch die permanente Aufzeichnung werde regelmässig eine Vielzahl von Personen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Die Mehrheit der Daten sei für eine Unfallrekonstruktion nicht notwendig. Eine Güterabwägung zugunsten des Dashcambetreibers wäre nur gegeben, wenn die Kamera erst bei einer Kollision ausgelöst würde, Personen verpi-

⁵ Sozialsphäre = Bereich, in welchem sich ein Individuum bewusst in der Öffentlichkeit bewegt.

⁶ § 28 aBDSG: Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke (nur Abs. 1)

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,

2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt oder

3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

⁷ Senat = Abteilung im Bundesgerichtshof.

xelt und das Löschen automatisiert wäre. Es sei also von einer Unzulässigkeit der Aufnahmen auszugehen (E 26).

Im Rahmen der Revision sei aber zu Recht beanstandet worden, dass die Videoaufzeichnung nicht als Beweismittel zugelassen worden sei (E 27). Eine Verwertung unzulässiger Beweismittel sei in der Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich geregelt. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiere in Art. 6 nur allgemein das Recht auf ein faires Verfahren (E 28).

Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung bedeute nicht zwingend, dass Beweise nicht verwertet werden dürften. Es gehe einerseits um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und andererseits um eine wirksame Rechtspflege der Rechtsstaatlichkeit. Um die Wahrheit zu ermitteln, seien die Gerichte deshalb grundsätzlich gehalten, angebotene Beweismittel zu berücksichtigen (E 29).

Rechtswidrig erlangte Beweismittel seien im Zivilprozess nicht schlechthin verwertbar, vielmehr bauche es im Einzelfall eine Interessen- und Güterabwägung. Das Interesse an einer funktionsfähigen Rechtspflege und Sicherung von Beweismitteln alleine reiche nicht (E 30). Eine umfassende Aufzeichnung eines gesamten Verkehrsgeschehens stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der übrigen Verkehrsteilnehmenden dar. Würde der Beweisführung Vorrang gegeben, würde es dazu führen, dass sehr schnell alle Bürger Kameras ständig mit sich führen würden, um allfällige Schadenersatzansprüche geltend zu machen (E 33). Insbesondere wenn durch die Aufzeichnung lediglich ein Fahrverhalten, das Fahrzeug und Kennzeichen, jedoch keine Personen oder Gesichter erkennbar seien, bestehe ein überwiegendes Interesse an der Zulassung des Beweismittels. Das Fehlverhalten eines Verkehrsteilnehmers stehe den schutzwürdigen Interessen einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmenden gegenüber, spätestens bei einer Körperverletzung bestehe ein erhebliches Interesse an der Beweisverwertung (E 35).

[Rz 10] Der Senat folgte einer vermittelnden Lösung und verlangt in jedem Einzelfall eine Güterabwägung (E 39).

Eine Videoüberwachung greife in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Grundsätzlich soll der Einzelne entscheiden können, was er über sich selbst preisgibt. Auch in der Öffentlichkeit bestehe das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (E 41). Die Aufzeichnung mit der Dashcam stelle einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar (E 42).

Der Eingriff sei aber im konkreten Fall nicht rechtswidrig, da die schutzwürdigen Interessen des Klägers überwiegen würden (E 43). Das Persönlichkeitsrecht sei ein Rahmenrecht, dessen Reichweite in abgestuften Sphären bestehe. Besonders hohen Schutz hätten Daten aus der Intim- und Geheimsphäre; auch persönliche Lebenssachverhalte, die zur Sozial- und Privatsphäre gehörten. Eine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über die eigenen Daten gebe es nicht. Die Persönlichkeit entfalte sich in der sozialen Gemeinschaft (E 44).

Im zu beurteilenden Fall sei der Beklagte lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen, das Geschehen sei im öffentlichen Strassenraum erfolgt. Durch die freiwillige Teilnahme im öffentlichen Strassenverkehr habe er sich selbst der Wahrnehmung und Beobachtung anderer ausgesetzt (E 45).

Zu berücksichtigen sei auch die häufige Beweisnot im Strassenverkehr. Zeugen seien oft nicht vorhanden beziehungsweise seien deren Aussagen, sofern es Zeugen gebe, nur von geringem Wert (E 47). Zudem könnten Aufnahmen auch zugunsten des Beweisgegners sein (E 48).

Durch eine anlasslose, permanent aufzeichnende Videokamera in Privatfahrzeugen bestehe für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der übrigen Verkehrsteilnehmenden ein

Gefährdungspotential. Insbesondere, da durch weitere Möglichkeiten wie Gesichtserkennung, Weiterleitung und Zusammenführung der Daten von verschiedenen Aufzeichnungsgeräten ein Bewegungsprofil individueller Personen erstellt werden kann. Diesem Risiko sei jedoch nicht mit einem Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess zu begegnen, auch wenn dadurch Anreize für die Nutzung von Dashcams gesetzt werden könnten (E 52).

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen könnten vielmehr durch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und dessen Sanktionsmöglichkeiten (Geldbusse, Freiheitsstrafe) geahndet werden (E 53).

Im konkreten Falle würden die Eingriffe in das Recht des Beschwerdegegners und seine informationelle Selbstbestimmung nicht so schwer wiegen, dass das grundrechtsähnliche Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und das Rechtsstaatsprinzip gegen die Verwertung der Aufnahmen sprächen (E 54). Es bestehe zudem ein individuelles Interesse der Partei an der Findung der materiellen Wahrheit bis hin zur Abwehr eines möglichen Prozessbetruges (E 55). Zu beachten sei auch, dass im Unfallhaftpflichtprozess ein Unfallbeteiligter seine Personalien angeben muss (E 55).

IV. Fazit

[Rz 11] Der Bundesgerichtshof hat eine ausführliche Abwägung der einzelnen Interessen vorgenommen. In einem ersten Schritt ist die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes auch für private Videoaufnahmen detailliert geprüft worden. Obwohl klar ist, dass eine Videoaufzeichnung einen Eingriff in die Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung darstellt, überwiegt das Interesse an einem fairen Verfahren und der Wahrheitsfindung.

V. Kommentar

[Rz 12] Das Urteil ist aus Sicht Datenschutz schwer nachvollziehbar. Insbesondere da das Urteil selbst viele Argumente aufzeigt, die gegen eine Verwertung der Daten sprechen würden. Die Argumente für eine Beweisverwertung sind zwar nicht völlig von der Hand zu weisen. Insbesondere wenn man vom «Ende her» den Vorgang anschaut, kann man nicht dagegen sein, dass die Person für einen Schaden aufkommen muss, die ihn auch verursacht hat. Doch wird eine Dashcam immer den richtigen Blickwinkel haben? Es ist allgemein bekannt, dass sich von derselben Szene aus zwei Blickwinkeln völlig unterschiedliche Bilder ergeben.

Die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geraten im Zusammenhang mit Sicherheit immer mehr unter Druck. Der Bundesgerichtshof selbst nimmt die neuen Möglichkeiten von Privacy by design auf (E 38) im Sinne einer zeitlichen Beschränkung der Aufnahmen. Für die Urteilsfindung selbst wird dieser Ansatz nicht mehr weiterverfolgt. Es wird denn auch nicht verlangt, dass nur Aufnahmen, die regelmässig überschrieben werden, oder nur nach einem Crash Daten einen kurzen Zeitraum vor und nach dem Ereignis aufzeichnen, verwertet werden dürfen.

Erstaunlich ist, dass im Urteil auch die sich ergebenden Risiken dieses Urteils für die Privatsphäre bereits vorgezeichnet werden (E 52). Als Gegenmassnahme wird einzig auf die gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten des Datenschutzes verwiesen (E 53). Dass dies nicht genügt, zeigen die

wenigen Urteile gegen Verstösse des Datenschutzes. Eine Klage ist zeitaufwändig und braucht entsprechendes Wissen. Indem das Urteil stark betont, dass jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen sei, könnte möglicherweise eine Hintertüre offen bleiben, wie in einem nächsten Fall zu urteilen ist.

Will man eine Dashcam wirklich zu Beweiszwecken beiziehen dürfen, wären klare gesetzliche Regelungen wünschenswert, die zudem möglichst global oder zumindest in Europa gleich definiert werden. Diese sollten dann sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren gelten und angewendet werden. Aktuell ist es eher ein Würfelspiel: In welchem Land, bei welchem Gericht wird ein Fall beurteilt? Je nachdem werden Aufnahmen mit Dashcam als Beweismittel zugelassen.

URSULA UTTINGER, lic. iur. / exec. MBA HSG, Präsidentin Datenschutz-Forum Schweiz, Zürich;
www.ursula-uttinger.ch.